



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 5. September 2023

- 1.10.9 Organisationen 172
Totalrevision der Verordnung über den ABC-Schutz samt Nebenänderungen;
Vernehmlassung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☐
		Website ☒

Ausgangslage

Der ABC-Schutz dient der Bewältigung von atomaren, biologischen und chemischen Ereignissen. Erstmals geregelt wurde er im Kanton Zürich in der Verordnung über den ABC-Schutz (ABCV) vom 28. Februar 2007. Die ABCV hat sich in der Praxis im Grossen und Ganzen bewährt.

Die von der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ), dem Tiefbauamt (TBA) und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) getragene ABC-Wehr leistete seit 2007 Tausende von Einsätzen mit einem Gesamtaufwand von 85 Mio. Franken, wovon 55 Mio. Franken den Verursacherinnen und Verursachern der Ereignisse belastet werden konnten. Das operative Kernelement ist die von der GVZ mit ausgewählten Stützpunktfeuerwehren betriebene ABC-Wehr (Zürich, Dielsdorf, Winterthur und Meilen). Neben der ABC-Wehr wirken verschiedene kantonale Fachämter, Ortsfeuerwehren und beigezogene Private an der Ereignisbewältigung mit. Es handelt sich um eine Verbundaufgabe. Zwar musste sich der ABC-Schutz bisher glücklicherweise noch keinen sehr grossen oder lang andauernden Ereignissen stellen, wie sie etwa im Anhang des Berichts «Risikomanagement Bevölkerungsschutz Kanton Zürich 2021» der Kantonalen Führungsorganisation oder in den «ABC-Referenzszenarien» des Bundesamts für Bevölkerungsschutz beschrieben sind. Die Entwicklung in den letzten Jahren mit einer Vielfalt von (globalen) Problemen und Krisen zeigt aber, dass auch mit solchen A-, B- oder C-Ereignissen gerechnet werden muss.

Seit dem Erlass der ABCV haben sich das Risikoumfeld, die rechtlichen Rahmenbedingungen und teilweise die Organisation der im ABC-Schutz beteiligten Einsatzkräfte verändert. Zudem wurde das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz revidiert, mit dem auch der ABC-Schutz in den Kantonen gestärkt werden soll.

2021 wurde einer Projektgruppe – bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantonspolizei Zürich (Kapo), der GVZ, des Veterinäramts (VETA), des TBA und des AWEL – der Auftrag erteilt, eine Totalrevision der ABCV vorzubereiten. Die Arbeiten wurden vom Fachstab der Kantonalen Führungsorganisation (KFO) beaufsichtigt. Bei der Erarbeitung der Vorlage wurden verschiedene Fachstellen und Organisationen beigezogen. Das Projekt wurde von einer Begleitgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von betroffenen Behörden, dem Verband der Gemeindepräsidien (GPV) und weiteren Stellen unterstützt. Die Begleitgruppe

konnte im Rahmen einer Vorkonsultation zum Entwurf der neuen ABCV Stellung nehmen. Insgesamt fielen die Ergebnisse aus den 15 Stellungnahmen der Vorkonsultation durchwegs zustimmend aus. Die Eingaben wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Erwägungen

Die Vorsorge erhält in der neuen ABCV ein besonderes Gewicht. Viel stärker als heute sollen die Partnerorganisationen ihre Vorsorgeleistungen gemeinsam ermitteln und abstimmen. Die geführten Prozesse werden von der Kantonspolizei Zürich, der GVZ und dem Veterinär- amt gemeinsam ermittelt und geführt und von der KFO beaufsichtigt. Die neue ABCV ermöglicht es diesen Partnerorganisationen, die notwendigen Kapazitäten für die Bewältigung von ABC-Ereignissen aufbauen zu können.

Eine Totalrevision der Verordnung über den ABC-Schutz ist angezeigt, da einerseits per 1. Januar 2021 das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz in Kraft trat und andererseits die geltende Verordnung eskalierenden oder länger andauernden Ereignissen nicht genügt. Gleichzeitig werden auch einzelne Paragraphen in der Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation (KFOV) entsprechend angeglichen. Gemäss den Erläuterungen sollen hauptsächlich die Vorsorge der Ereignisbewältigung gestärkt werden (Schutzmaterial, Personalplanung, Führungsunterstützung, Kommunikation, Aus- und Weiterbildung) und die verfügbaren Einsatzkräfte und -mittel besser koordiniert und zusammengefasst werden. Neu wird auch die Finanzierung präziser geregelt.

Aus Sicht des GPV ist die vorliegende Totalrevision der ABC-Verordnung grundsätzlich sinnvoll und schlüssig. Gerade bei grösseren oder längeren Ereignissen tragen auch die Gemeinden zur Ereignisbewältigung bei. Dies wird in verschiedenen Paragraphen neu expliziter ausgewiesen. Insbesondere begrüsst werden daher folgende Punkte:

- Mit der besseren und effizienteren Regelung der Zusammenarbeit der Partnerorganisationen inklusive Einbezug der Gemeinden wird der Dialog hinsichtlich Koordination, Vorsorgeleistungen und Finanzierung gewährleistet (§ 5).
- In § 6 wird die Zusammenarbeit mit den Gemeinden präzisiert. Der Passus, dass sie «im Rahmen ihrer Möglichkeiten» unterstützen müssen, trägt den sehr heterogenen Grössen der Gemeinden Rechnung. Weiter wird spezifiziert, dass sich die Unterstützung der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden auf die Kernaufgaben wie Führungsunterstützung, Abspernung oder Materialverwaltung fokussiert.
- Die Erwähnung der konkreten Aufgaben der Ortsfeuerwehren sowie der anderen gemeindespezifischen Betroffenheiten (z. B. C-Ereignisse im Wasser [§ 32, § 34, § 40] in den verschiedenen Ereignissen) ist zielführend.
- Die neuen Bestimmungen zwecks verbesserter Abstimmung und Optimierung der Vorsorgeleistungen der Ereignisbewältigung hinsichtlich der Leistungen, des Mitteleinsatzes und der Kosten führen dazu, dass diese möglichst gering gehalten werden können.

Grundsätzlich entstehen mit der vorliegenden Totalrevision für die Gemeinden keine neuen Aufgaben oder Kosten. Einzig in § 40 wird die Zustellung von jährlich aktualisierten digitalen Kanalisationsübersichtsplänen an die GVZ verlangt. Dies kann für einzelne kleinere Gemeinden mit geringer Bautätigkeit allenfalls einen gewissen Mehraufwand bedeuten.

Beschluss

1. Die Vorlage mit den Erläuterungen und synoptischer Darstellung der Verordnungsänderungen samt Nebenänderungen wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Rückmeldung des GPV unterstützt. Auf eine detaillierte Stellungnahme wird verzichtet.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 7. September 2023